

## **Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,23 €. In dieser Gebühr sind der verschmutzungsabhängige Anteil mit 24,5 % und der verschmutzungsunabhängige Anteil mit 75,5 % enthalten.

### **Artikel 2**

§ 6 Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 0,43 €.

(9) Als Abwassermenge für die Drainagewassergebühr gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Menge. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen. Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Drainagewassergebühr beträgt 0,57 €/m<sup>3</sup>; Basis ist hier eine angenommene jährliche Niederschlagsmenge von 750 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>.“

### **Artikel 3**

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche 8,08 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 55 v.

H. des Beitragssatzes nach Satz 1 = 4,44 €/m<sup>2</sup> erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 45 v. H. des Beitragssatzes nach Satz 1 = 3,64 €/m<sup>2</sup> erhoben. In den Fällen, in denen bei Grundstücken der Anschluss an die Niederschlagsentwässerung in Form eines Notüberlaufes möglich ist, beträgt der Anschlussbeitrag 0,78 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.“

#### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.